



STATUTEN
des
Landfrauenvereins WARTAU

1. Name , Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p>Art. 1 Unter der Bezeichnung Landfrauen Wartau besteht mit Sitz in Wartau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verein kann alle Aufgaben übernehmen die den Landfrauen dienen. Wie zum Beispiel: Durchführung von Kursen und Vorträgen für die fachliche und kulturelle Weiterbildung und Selbsthilfe, sowie Pflege der Geselligkeit, Förderung der Selbstversorgung mit hof- und landeseigenen Erzeugnissen, Pflege der ländlichen Kultur und Zusammenarbeit mit anderen Frauen- und Berufsorganisationen.</p>

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	<p>Art. 3 Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, welche sich für die Ziele des Vereins interessiert und sich mit den Anliegen der Landfrauen verbunden fühlt.</p>
Aufnahme	<p>Art. 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Abweisung ist ein Rekurs an die Vereinsversammlung möglich.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p>Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung muss jeweils schriftlich oder mündlich an den Vorstand erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung zu.</p>

3. Organe

Organe	<p>Art. 6 Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Hauptversammlungb) die Mitgliederversammlungc) der Vorstandd) die Rechnungsrevisoren
Hauptversammlung Einberufung	<p>Art. 7 Die ordentliche Hauptversammlung tritt einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen und die Traktandenliste zuzustellen.</p>

Über den Entscheid zur Beschlussfassung über nicht traktandierte Geschäfte wird eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Für die Beschlussfassung über das nicht traktandierte Geschäft entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.

Hauptversammlung
Beschlussfassung

Art. 8
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Hauptversammlung
Befugnisse

Art. 9
Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Bestimmung des Jahresbeitrages
- d) Aufstellung des Jahresprogrammes
- e) Abstimmung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Revisorinnen
- f) Statutenrevision
- g) Auflösung des Vereins

Vorstand, Zusammensetzung

Art. 10
Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern die für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie sind viermal wiederwählbar. (max. Amtsdauer somit 15 Jahre). Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit der Wahl zur Präsidentin. Nahe Verwandte sollten nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er leitet den Verein nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Rechnungsrevisorinnen

Art. 11
Die zwei Rechnungsrevisorinnen werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach Art. 10. Sie haben die Geschäftsführung und die Jahresrechnung zu prüfen. Sie stellen der Hauptversammlung schriftlich Antrag auf Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

4. Finanzielles

Mitgliederbeiträge

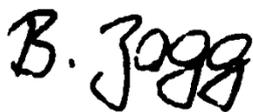
Art. 12
Der Verein beschafft seine Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Geschenke und besondere Zuwendungen

Das Vereinsvermögen soll seinem Zweck nie entfremdet werden. Sollte sich der Verein auflösen, wird das Vermögen dem kantonalen Baurinnenverband zur Verwaltung übergeben, bis sich ein Verein mit ähnlichem Ziel, Zweck und Einzugsgebiet gebildet hat.

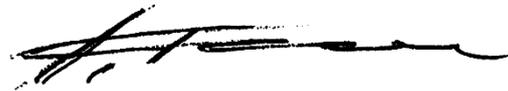
Haftung	Art. 13 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Spesenvergütung und Entschädigung	Art. 14 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten an ihre Sitzungsspesen die Reisekosten sowie ein Taggeld vergütet. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.
5. Statutenänderung und Auflösung	
Statutenänderung	Art. 15 Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, nachdem sie zum voraus als Traktandum angezeigt wurde.
Auflösung	Art. 16 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden.
Inkrafttreten	Art. 17 Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 20. Nov. 2002 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Die Präsidentin



Bethli Zogg

Die Aktuarin



Annalies Forrer